

Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 18. November 2013

Auf Grund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi am **18.11.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 21 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Absatz 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage, sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 2

§ 42 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser:
- | | |
|--|------------|
| a) in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 1,64 Euro, |
| b) ab 01.01.2015 | 1,69 Euro. |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr:
- | | |
|--|------------|
| a) in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 0,39 Euro, |
| b) ab 01.01.2015 | 0,42 Euro. |

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser
- a) in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 1,64 Euro,
b) ab 01.01.2015 1,69 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Absatz 3), beträgt je Kubikmeter Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
- in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 12,60 Euro,
- ab 01.01.2015 12,80 Euro,
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
- in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 1,26 Euro,
- ab 01.01.2015 1,28 Euro,
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist
- in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 9,45 Euro,
- ab 01.01.2015 9,60 Euro.
- (5) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser:
- a) in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 0,70 Euro,
b) ab 01.01.2015 0,73 Euro.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

§ 43 der Abwassersatzung vom 14.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

- (4) In den Fällen des § 38 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Absatz 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 KAG in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Schwendi, 19.11.2013

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das **Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 29.11.2013, Nr. 48.**

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 02.12.2013 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 03.12.2013

(Unterschrift)